



Gefährdungsbeurteilung

nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und
§§ 3 und 4 Mutterschutzarbeitsverordnung (MuSchArbV)

Zu beurteilen ist die Gefährdung durch die Tätigkeit, die bis zum Bekanntwerden der Schwangerschaft gegolten hat. Der Arbeitsmedizinische Dienst und die Stabsstelle für Arbeits- und Umweltschutz stehen selbstverständlich zur Beratung insbesondere bei chemischen und biologischen Gefährdungen sowie physikalischen Gefährdungen durch ionisierende Strahlung zur Verfügung. Soweit Tätigkeiten bestehen, bei denen von einer Gefährdung auszugehen ist oder deren Gefährdung noch nicht eingeschätzt werden kann, ist diese Tätigkeit sofort einzustellen (siehe Merkblatt).

Arbeitnehmerin:	Datum:		
Institut/Einrichtung/Abteilung UV:			
Verantwortliche/r **: 			
1. Physikalische Gefährdungen	Ja*	Nein	Bemerk. siehe 6.
a) Sind Stöße und Erschütterungen zu erwarten?			
b) Ist mit regelmäßigem Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten >5 kg zu rechnen?			
c) Ist gelegentliches Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten >10 kg erforderlich?			
d) Kann ständiges Stehen nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats (> 4 Std./Tag) vorkommen (Eine Sitzgelegenheit ist bereitzustellen)?			
e) Ist häufig erhebliches Strecken oder Beugen erforderlich?			
f) Ist eine dauernde gehockte / gebückte Haltung zu erwarten?			
g) Ist die Verrichtung von schwerer körperlicher Arbeit erforderlich?			
h) Ist mit einer Lärmbelastung (Beurteilungs-Pegel < 80 dB(A), ggf. messen) zu rechnen?			
i) Kann gefährliches Arbeiten in Hitze, Kälte oder Nässe vorkommen (ggf. Messungen)?			
Ionisierende und nichtionisierende Strahlung:			
j) Sind Tätigkeiten im Kontrollbereich erforderlich (z.B. Röntgenanlagen)?			
k) Findet genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen statt?			
l) Ist der Umgang mit sonstiger, ggf. gefährlicher Strahlung (z.B. Laser, UV-, IR-, EMV-relevante Strahlenquellen) erforderlich?			
2. Chemische Gefährdungen (siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung! Neue Kennzeichnung nach GHS / CLP: Neben den neuen H-Sätzen sind die alten R-Sätze aufgeführt.)			
a) Fehlt bei Behältern mit Gefahrstoffen die Sicherheitskennzeichnung?			
b) Besteht Umgang mit Stoffen mit Verdacht auf krebserzeugender (H351 / R40), erbgutverändernder (H341 / R68), fortpflanzungsschädigender / fruchtschädigender (H361f, H361d / R62,R63) Wirkung?			
c) Besteht Umgang mit folgenden Stoffen: krebserzeugend (H350, H350i / R45, R49) erbgutverändernd (H340 / R46), fortpflanzungsschädigend / fruchtschädigend (H360F, H360D / R60)?			
d) Werden Arbeiten mit Stoffen der Einstufung Kategorie 1 oder 2 der <u>TRGS 905</u> (neu ! CLP- Einstufung: 1A oder 1B) ausgeübt?			
e) Werden Arbeiten mit Stoffen der Einstufung Kategorie 3 der <u>TRGS 905</u> (neu ! CLP Einstufung: 2) ausgeübt?			

Fortsetzung: Chemische Gefährdungen	Ja*	Nein	Bemerk. siehe 6.
f) Besteht Umgang mit giftigen und / oder gesundheitsschädigenden Stoffen, bei denen mit einer Überschreitung von Grenzwerten der Stoffe gerechnet werden muss? (Gfs. an notwendige Messungen denken!)			
g) Ist mit einem Hautkontakt, insbesondere mit hautresorptiven Stoffen oder mit Stoffen mit der Kennzeichnung „H“ (H310 / R27, H311 / R24, H312 / R21) zu rechnen?			
i) Bestehen Tätigkeiten mit Blei, Quecksilber oder deren Verbindungen, bei denen von einer Gefährdung durch Hautresorption oder Überschreiten des Grenzwertes ausgegangen werden muss?			
j) Besteht ein Umgang mit Stoffen, die Säuglinge über die Muttermilch schädigen können, (H362 / R64) (Schutzziel bei stillenden Müttern)?			
k) Besteht ein möglicher Kontakt mit Mitosehemmstoffen (z.B. Zyostatika, Labor-diagnostik)?			
3. Biologische Arbeitsstoffe, Übertragung von Krankheiten			
a) Ist eine Gefährdung bei dem Umgang mit Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, möglich? (z. B. Blut, Gewebe, Körperflüssigkeiten, potentiell infektiöse Instrumente)?			
b) Ist eine Exposition gegenüber sonstigen Erregern (Viren, Bakterien, Pilzen), die gefährlich sind i.S. von Anlage 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter (Mutterschutzrichtlinienverordnung) möglich? Dabei handelt es sich um Erreger der Risikogruppe 2-4 (i.S. d. Richtlinie 90/679 EWG), die entsprechende Erkrankungen oder Therapien mit Gefährdungen für die werdende Mutter oder das ungeborene Kind verursachen / begründen können. Im Wesentlichen: Borrelia burgdorferi, Cytomegalie-Virus, Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus, HIV, Masern-Virus, Mumps-Virus, Parvo B 19-Virus, Röteln-Virus, Toxoplasma gondii, Varicella-Virus.			
4. Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren			
a) Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere Ausgleiten, Abstürzen, Fallen. Umgang mit Personen mit potentiell aggressivem Verhalten?			
b) Arbeiten mit der besonderen Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit?			
c) Akkordarbeit / Fließbandarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo und vergleichbaren Belastungen?			
d) Mehrarbeit (mehr als 8,5 Stunden täglich)?			
e) Nachtarbeit (zwischen 20 und 6 Uhr / Ausnahmen)?			
f) Arbeiten an Sonn- und Feiertagen (Ausnahmen sind möglich)?			
g) Arbeiten auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft?			
h) Tätigkeit im Außendienst? Wenn ja, bitte Erklärung beifügen!			

***5. Schutzmaßnahmen**

(immer dann auszufüllen, wenn „Ja“ angekreuzt wurde)

6. Bemerkungen:

Unterrichtung der schwangeren Arbeitnehmerin über Schutzmaßnahmen am: _____

Datum

Datum / Unterschrift der/des Verantwortlichen **

* Bei der Feststellung einer Gefährdung – Spalte „Ja“ – sind unter Ziffer 5. Schutzmaßnahmen anzugeben.

** Nach den Regelungen für den Arbeits- und Umweltschutz in der Universität Münster sind Verantwortliche ausschließlich geschäftsführende Direktorinnen/Direktoren, Professorinnen/Professoren, Leiter/innen zentraler Einrichtungen, Kanzler, Dezernentinnen/en und Abteilungsleiter/innen der UV.